AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 47/2020 **Freitag, den 21.08.2020** **Nr. 53**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

208. Bekanntmachung 2
Sitzungen des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises zur Ergebnisfeststellung

Pulheim

209. Bekanntmachung 3
Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

210. Bekanntmachung 4
Wahlbekanntmachung

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bergheim, 17.08.2020

BEKANNTMACHUNG

zur Wahl des hauptamtlichen Landrates des Rhein-Erft-Kreises
und
zur Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag)
am 13.09.2020

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Wahl des Landrates findet am

Mittwoch, den 16.09.2020 um 17:00 Uhr

im FDP-Sitzungssaal (Ebene 1 KT 7), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen/Verschiedenes
2. Verpflichtung der Beisitzer*innen
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Landrates am 13.09.2020

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag) findet am

Freitag, den 18.09.2020 um 09:00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal (Ebene 1 KT 32), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen/Verschiedenes
2. Verpflichtung der Beisitzer*innen
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag) am 13.09.2020

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu diesen Sitzungen hat.

Der Wahlausschuss ist nach § 2 Abs. 3 Satz 3 KWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig.

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.07.2020 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Pulheim zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Partei / Wählergruppe
Einzelbewerber						
1	Ammouri, Orwah - / -	.	1992	50259 Pulheim	syrisch	Einzelbewerber Ammouri
Einzelbewerber						
1	Fahham, Mohamad Dib - / -	.	1981	50259 Pulheim	syrisch	Einzelbewerber Fahham
Gemeinsam für Pulheim						
1	Kamladze, Keti - / -	.	1991	50259 Pulheim	georgisch	Gemeinsam für Pulheim
2	Bayrakcioglu, Nebil - / -	.	1967	50259 Pulheim	deutsch	Gemeinsam für Pulheim
3	Çağlar, Ezgi - / -	.	1994	50259 Pulheim	deutsch	Gemeinsam für Pulheim
4	Ibrahim, Khatoun - / -	.	1966	50259 Pulheim	syrisch	Gemeinsam für Pulheim
5	Kharboutli, Mountaha - / -	.	1982	50259 Pulheim	syrisch	Gemeinsam für Pulheim
6	Hussein, Lina - / -	.	1980	50259 Pulheim	syrisch	Gemeinsam für Pulheim
7	Sulayman, Bassam - / -	.	1983	50259 Pulheim	syrisch	Gemeinsam für Pulheim
8	Briel, Grace - / -	.	1942	50259 Pulheim	niederländisch	Gemeinsam für Pulheim

Pulheim, den 03.08.2020

Jens Batist/Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
AZ:II/32.330.12.94/6

Pulheim, den 11.08.2020

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13. September 2020, findet die Seniorenbeiratswahl statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit bis 22. August übersandt werden, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathauscenter Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.
   Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.
   Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel** der im Wahlraum bereitgehalten wird.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

   Der Wähler hat für die Seniorenbeiratswahl je nach Stadtteil eine oder mehrere Stimme/Stimmen.

Stadtteile Brauweiler/Dansweiler/Freimersdorf	**3 Stimmen**
Stadtteile Stommeln/Stommelerbusch/Ingendorf	**2 Stimmen**
Stadtteile Pulheim/Orr	**5 Stimmen**
Stadtteile Sinthern/Geyen/Manstedten	**1 Stimme**
Stadtteil Sinnersdorf	**1 Stimme**

   Auf dem Stimmzettel kann ein Bewerber oder mehrere Bewerber für die oben genannte Wahl angekreuzt werden.

   Stimmzettel
   Die Farbe des amtlichen Stimmzettels ist gelb.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken (Stimmbezirken) ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel** oder
   b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Martin Höschen
Wahlleiter